

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3, 28 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/08, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl I/013, [Nr.18], S.17) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) vom 26.03.2009 (GVBl II/09, [Nr.11], S.150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1 Rechtsstellung, Name, Stammkapital

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) erfolgt durch einen organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)“.
- (3) Von der Festsetzung des Stammkapitals wird gemäß § 10 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung abgesehen.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) anfallende Schmutzwasser auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung zu beseitigen sowie die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die vorgenannten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg abgeschlossen wurde. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- die Stadtverordnetenversammlung
- der Bürgermeister

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters einen Beschäftigten des Eigenbetriebes zum Abwesenheitsvertreter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Ei-

genbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht. Sie darf Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen geben.
- (4) Der Werkleitung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
Der Werkleitung wird die Befugnis zum Erlass von Gebührenbescheiden für Erhebung der Abwassergebühren übertragen.
Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat in der Stadtverordnetenversammlung das Recht und auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung die Pflicht, Auskünfte über Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu erteilen.
Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen vorzulegen.

§ 5 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Befugnisse nach der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und ist nach § 6 EigV berechtigt, Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Gerichtsverfahren des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Stadt.
In Angelegenheiten des Eigenbetriebs erlässt die Werkleitung Verwaltungsakte nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.
Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis sind durch den Werkleiter im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), „Lübbener Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Werksausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung auch über deren Vertreter.

- (2) Die Amtsdauer des Werksausschusses endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung. Die Werksausschussmitglieder können auf Vorschlag der Fraktionen vor Ablauf der Amtszeit von der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung liegen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
- Vermögensgeschäfte, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro überschreitet und den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Aufträge nach VOL/A und VOB/A), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro überschreitet,
 - Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 20.000 Euro,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn die Forderung den Betrag von 12.500 Euro überschreitet,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten, bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
 - die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 20.000 € übersteigen,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro,
 - die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der gemäß § 106 Absatz 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung vorgeschlagen werden soll.
- (5) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Die Werkleitung hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- Der Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teilzunehmen.

§ 7 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unbeschadet des § 28 Absatz 2 der BbgKVerf über
- die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses der Betriebssatzung,
 - die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere Gebühren, Beiträge und Kostenersatz,
 - den aufgestellten Wirtschaftsplan und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - die Entlastung der Werkleitung,
 - die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,

- die Bestellung und Abbestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zusätzlich in allen nach § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall überschritten werden.

§ 8 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegt das Recht, der Werkleitung gemäß § 9 EigV Weisungen zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister ist gemäß § 61 Absatz 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er kann die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.
- (3) Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, sind nach § 6 Absatz 3 EigV i.V.m. § 67 BbgKVerf vom Bürgermeister und der Werkleitung abzugeben.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister gemäß § 58 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung entscheiden.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebs unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt zu verwalten. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV ist hinzuwirken. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist von der Werkleitung für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, vom Bürgermeister zu unterzeichnen und im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), „Lübbener Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt gemäß § 21 EigV für den Eigenbetrieb für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss auf, der aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV), der Finanzrechnung (§ 25 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV) besteht und als Anlage einen Lagebericht gemäß § 21 Absatz 2 EigV enthält.

Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts dem Bürgermeister und dem Werksausschuss zu.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 106 BbgKVerf i.V.m §§ 27 ff. EigV zu prüfen

§ 12 Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Unbeschadet des § 11 Absatz 3 EigV sind sämtliche Leistungen und Lieferungen auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten.

Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Werkleitung Fachämter der Verwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einzelner Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29.11.2013

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister